

Title	30 Jahre Japanisches Recht an der FernUniversität in Hagen Festakt und wissenschaftliches Symposium am 30.09. und 1.10.2021 in Köln
Author(s)	Suzuki-Klasen, Anna Katharina
Citation	Osaka University Law Review. 2022, 69, p. 59-64
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/86401
rights	
Note	

Osaka University Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

Osaka University

30 Jahre Japanisches Recht an der FernUniversität in Hagen Festakt und wissenschaftliches Symposium am 30.09. und 1.10.2021 in Köln

*Anna Katharina SUZUKI-KLASSEN**

Am 30. September und 1. Oktober 2021 wurden im Rahmen einer eineinhalbtägigen Veranstaltung am Japanischen Kulturinstitut Köln (The Japan Foundation, nachfolgend „JKI“) zwei Jubiläen der Verbindung zwischen Japan und Deutschland geehrt: 160 Jahre deutsch-japanische Beziehungen und 30 Jahre Japanisches Recht an der FernUniversität Hagen. Ersteres geht auf die Unterzeichnung eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags durch Japan und Preußen am 24. Januar 1861 zurück. Dies stellt das Fundament der diplomatischen Beziehungen zwischen den zwei Ländern – heute Japan und Deutschland – dar¹⁾. Zur Feier dieses Jubiläums wurden bzw. werden sowohl in Deutschland als auch in Japan eine Reihe von Veranstaltungen abgehalten; die Feier im JKI war eine davon. Das letztere Ereignis beruht auf der Schaffung eines Studien- und Forschungsschwerpunkts zum japanischen Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen im Jahr 1989. Bereits im darauffolgenden Jahr, 1990, hatte ein erstes wissenschaftliches Symposium mit Rechtswissenschaftlern aus Deutschland und Japan sowie Studierenden des Studiencurses stattgefunden.

Die Veranstaltung wurde von der Abteilung für Japanisches Recht in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (nachfolgend „DJJV“) ausgerichtet und verfolgte zwei Ziele. Zunächst sollte das 30.-jährige Bestehen der Abteilung für Japanisches Recht gefeiert werden; dann sollte dem deutsch-japanischen rechtswissenschaftlichen Austausch nach Jahren der Vakanz der Direktionsstelle der Abteilung für Japanisches Recht wieder Leben eingehaucht werden. Entsprechend war die Veranstaltung in zwei Teile gegliedert: Am 30.09.2021 wurde das Jubiläum mit einer

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin (Postdoc), Abteilung für Japanisches Recht, FernUniversität in Hagen, Deutschland. Die Autorin hat am 03.09.2021 im Rahmen eines Seminars der Graduate School of Law, Osaka University, einen Vortrag zum Thema „Der Vertragsschluss: Gemeinsamkeiten und Divergenzen im englischen, deutschen und japanischen Recht“ gehalten.

1) Weitere Informationen zu dieser Verbindung gibt es auf <https://japan.diplo.de/ja-de/themen/07-160Jahre> sowie auf <https://www.germanyinjapan160.com/de/>.

Reihe von Ansprachen im JKI und einem Festempfang im neben dem JKI gelegenen Museum für Ostasiatische Kunst gefeiert. Am darauffolgenden Tag, dem 1.10.2021, wurde im JKI ein wissenschaftliches Symposium mit dem Thema „Außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland und Japan“ auf Englisch veranstaltet.²⁾ Beide Teile wurden im Hybridformat durchgeführt, sodass die über einhundert angemeldeten Teilnehmer teils vor Ort zugegen und teils digital zugeschaltet waren.

Die Zwecke sowie den Hintergrund der Veranstaltung erläuterte *Jun.-Prof. Dr. Julius Weitzdörfer*, seit September 2020 Direktor der Abteilung für Japanisches Recht, in seinen einführenden Worten bei der Eröffnung des Festaktes. Er betonte seine Freude, dass die Feierlichkeiten, welche ursprünglich für 2020 geplant gewesen waren und aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie auf 2021 verschoben werden mussten, trotz bestehender Unsicherheiten durchgeführt werden konnten und zeigte kürzliche und künftige Weiterentwicklungen in der Abteilung auf.

Hironaga Kaneko, Rechtsanwalt und Präsident der DJJV, begrüßte die Gäste und veranschaulichte das seit ebenfalls über 30 Jahren bestehende Bestreben des JKI, den (rechts-) wissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Japan zu fördern, mit wichtigen Ereignissen der DJJV. Diese Verbindung wurde vom Direktor des JKI, *Prof. emeritus Dr. Kei'ichi Aizawa*, in seiner Begrüßung aufgegriffen. Der japanische Generalkonsul in Düsseldorf, *Kiminori Iwama*, nahm in seinem Grußwort auf die beiden Jubiläen Bezug und stellte die Bedeutung der Veranstaltung für die deutsch-japanischen Beziehungen heraus.

Das erste Ziel der Veranstaltung wurde bereits durch die erste Festansprache größtenteils verwirklicht, in der *Prof. emeritus Dr. jur. Dr. jur. h.c. Ulrich Eisenhardt* die Entwicklung der heutigen Abteilung für Japanisches Recht nachzeichnete. *Eisenhardt* war seinerzeit maßgeblich an der Einrichtung des Forschungs- und Studienschwerpunkts beteiligt, nicht zuletzt da der Studienkurs zunächst an seinem ehemaligen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht angesiedelt war. Die Idee, einen komplett deutschsprachigen (Fern-) Studiengang zum japanischen Recht einzurichten, ging, so *Eisenhardt*, auf die energisch vorgetragene Kritik des renommierten japanischen Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Dr. h.c. Zentarō Kitagawa

2) Das Programmheft der Veranstaltung, welches neben Einzelheiten zum Programmablauf auch Informationen zu den Referenten enthält, ist abrufbar unter <https://www.fernuni-hagen.de/rechtsbeziehungen/docs/programm-symposium-2021-08-24.pdf>. Ein kurzer Pressebericht der FernUniversität in Hagen ist bereits veröffentlicht worden, siehe <https://www.fernuni-hagen.de/universitaet/aktuelles/2021/10/am-tagung-japanisches-recht.shtml>. Ein weiterer Konferenzbericht auf Englisch wird in der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law erscheinen (voraussichtlich Bd. 27 Nr. 53 (2022)).

zurück, der sich über die „Einbahnstraße“ im rechtswissenschaftlichen deutsch-japanischen „Austausch“ echauffierte. Unter Beteiligung von zahlreichen weiteren namhaften Juristen wie insbesondere Prof. Dr. Dr. h.c. Masasuke Ishibe, sowie Prof. Dr. h.c. Jun’ichi Murakami und dem Einsatz von *Eisenhardt* und *Prof. emeritus Dr. Hans-Peter Marutschke* entstand so das erste Hochschulzertifikat für japanisches Recht, welches außerhalb Japans angeboten wurde. Diese Verdienste würdigte *Eisenhardt* ausführlich.

Den Höhepunkt des Abends bildete der Festvortrag von *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow*, emeritierter Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. *Basedow* ging in seinem Vortrag „Japan und Deutschland im Netz des internationalen Einheitsrechts“ der Verbindung der beiden Länder auf der Ebene des internationalen Rechts nach. Mit beeindruckender Leichtigkeit stellte *Basedow* dieses komplexe Thema und die Rolle von Japan und Deutschland dar. Im Anschluss wurde zu einem von der DJJV finanzierten Empfang geladen.

Am zweiten Tag setzte das international und interdisziplinär gestaltete, englischsprachige Symposium die an der FernUniversität in Hagen im Jahr 1990 begründete Tradition eines Austauschs von deutschen und japanischen Rechtswissenschaftlern fort. Der Dialog wurde durch die Teilnahme zahlreicher Praktiker aus juristischen und nicht-juristischen Berufen bereichert. Übergreifendes Thema stellten verschiedene Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung in den beiden Ländern dar. Entsprechend war der Tag in mehrere Sektionen gegliedert, in denen Vertreter aus Deutschland und Japan aktuelle Themen zum jeweiligen Verfahren darstellten.

Der erste Teil war den Handelsschiedsverfahren gewidmet. In seinem Eröffnungsvortrag zeichnete der Rechtsanwalt *Dr. Christian Strasser* die Entstehung des deutschen Rechtsrahmens für Handelsschiedsverfahren nach. Das Verfahren sei eine Weiterführung von Handelsbräuchen und kaufmännischem Verhalten. Es bestünde ein Wettbewerb zwischen den ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten, aber auch mit speziellen Handelsgerichten (Commercial Courts). Laut *Strasser* überwiegen allerdings die Vorteile von Schiedsverfahren, insbesondere was Kosten, Transparenz und Effizienz des Verfahrens betreffe. Nichtsdestotrotz bestünden Herausforderungen in Bezug auf Qualität und Flexibilität, die es in Zukunft zu bewältigen gelte. Diesem Rückblick schloss sich eine Darstellung von aktuellen Trends in Japan an. Die Rechtsanwältin *Yoshimi Ohara* stellte das im Jahr 2020 eröffnete Japan International Dispute Resolution Center (nachfolgend „JIDRC“) und seine Funktion als Verhandlungsort für Handelsschiedsverfahren in Tōkyō und Ōsaka vor. Eine kürzliche Neuerung sei ein aufgrund der Pandemie eingerichtetes virtuelles Handelsschiedsverfahren, bei dem das JIDRC unter anderem einen „Voice-to-text“ Protokollierservice

mittels Einsatzes von Künstlicher Intelligenz anbiete. Darüber hinaus stelle das JIDRC Informationen zum Schiedsverfahren an sich und dem japanischen Rechtsrahmen zur Verfügung. Dessen bevorstehende Neuerungen stellte *Ohara* kurz vor. So sei das Gesetz über die Betätigung ausländischer Rechtsanwälte³⁾ vor allem dahingehend geändert worden, dass die Voraussetzungen für die Betätigung von ausländischen Rechtsanwälten in Japan gelockert wurden und diese Mandanten nun in Handelsschiedsverfahren zwischen Japanern vertreten dürften, sofern ein internationales Element im Fall vorhanden sei. *Ohara* ging auch kurz auf die noch diskutierte Reform des Schiedsverfahrensgesetzes⁴⁾ ein. So sollen die Kompetenzen für Schiedsverfahren bei den Distriktgerichten in Tōkyō und Ōsaka und deren Zuständigkeit gebündelt werden, um den Zugang zu diesen Gerichten zu erleichtern. Richter sollen zudem die Ermessensfreiheit erhalten, Parteien die Einreichung von Übersetzungen von ausländischen Unterlagen zu erlassen. Insgesamt solle das Gesetz an das UNCITRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der Fassung von 2006⁵⁾ angepasst werden. Trotz dieser bevorstehenden Neuerungen warf *Ohara* die Frage auf, wohin sich Handelsschiedsverfahren in Japan weiter entwickeln sollten. Unter Leitung von *Prof. Dr. Luke Nottage* führten die Vortragenden und das Publikum eine angeregte Diskussion, beispielsweise zur Frage, inwiefern Rechtsanwälte in Deutschland und Japan eine Schiedsrichter-Mediatoren-Rolle in Handelsschiedsverfahren einnehmen.

Im anschließenden zweiten Teil drehten sich die Vorträge um Investitionsschiedsverfahren. Den Auftakt machte *Jun.-Prof. Dr. Julian Scheu* mit einer Kurzeinführung in diese Art der Schiedsverfahren und ging dann zu einer Darstellung der Rolle Deutschlands bei internationalen Investitionsschiedsverfahren über. Deutsche Investoren seien oftmals Partei solcher Verfahren, sodass Deutschland als Heimatstaat von an internationalen Investitionsschiedsverfahren beteiligten Investoren auf Platz 4 weltweit stehe; dabei stünden deutsche Verfahrensbeteiligte eher auf der Kläger- als auf der Beklagenseite. Fließend ging der Rechtsanwalt *Dr. Lars Markert* zur Entwicklung in Japan über. Im Vergleich habe Japan eine zurückhaltendere Rolle einge-

-
- 3) *Gaikoku bengo-shi ni yoru hōritsu jimu no toriatsukai ni kansuru tokubetsu sochi-hō*, 外国弁護士による法律事務の取扱いに関する特別措置法, Gesetz Nr. 66/1986. Eine englische Übersetzung des Gesetzes (einschließlich Änderungen bis Ende August 2020) ist verfügbar unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=3584&vm=04&re=2&new=1>.
- 4) *Chūsai-hō*, 仲裁法, Gesetz Nr. 138/2003. Eine englische Übersetzung ist abrufbar unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=2784&vm=04&re=2&new=1>.
- 5) Die englische Fassung des Modellgesetzes ist unter https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/en/19-09955_e_ebook.pdf verfügbar.

nommen und stünde lediglich auf Platz 38 der weltweiten Liste der Heimatländer der Parteien von Investitionsschiedsverfahren. Erst kürzlich sei das erste Verfahren gegen Japan eingeleitet worden, wie *Markert* berichtete. Im weiteren Verlauf der Sektion spielten sich *Scheu* und *Markert* immer wieder den Gesprächsball zu, mit *Dr. Ruth Effinowicz* als Mittlerin. Dabei ging es unter anderem um die Rolle von Deutschland in Bezug auf die Investitionspolitik der EU und um Investitionsgerichte, welche beispielsweise von der EU und UNCITRAL befürwortet werden. Ein weiteres Diskussionsthema stellte der internationale Vertrag über die Energiecharta von 1999 (Energy Charter Treaty⁶⁾) und das Spannungsfeld zwischen Investitions- und Klimaschutz bei Investitionsschiedsverfahren dar.

Nach der Mittagspause behandelte der dritte Teil des Symposiums die Mediation. *Judith Wollstädter* brachte in Ihrem Vortrag Ihre Erfahrungen als Mediatorin ein. Mediation sei einerseits ein Verfahren und andererseits eine kulturell geprägte Technik und eine Einstellung. *Wollstädter* ging auf die niedrigen Mediationsverfahrenszahlen und die Ausbildung von Mediatoren in Deutschland ein. *Prof. Aya Yamada* untersuchte in ihrem Vortrag eine besondere Form der Mediation in Japan: *chōtei* (調停), ein gerichtsnahes Verfahren. Ähnlich wie in Deutschland gebe es auch in Japan keine landesweite Mediatorenvereinigung, sondern teils vom Justizministerium und teils von Rechtsanwaltskammern oder lokalen Behörden ins Leben gerufene Vereinigungen. Es sei ein negativer Trend in den Fallzahlen der Distriktgerichte zu beobachten und *Yamada* warf die Frage in den Raum, ob das *chōtei*-Mediationsverfahren noch eine Alternative zu Gerichtsverfahren sei, oder nicht viel eher ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus zu anderen außergerichtlichen Verfahren wie Verhandlungen. In der von der Rechtsanwältin, Notarin und Mediatorin *Dr. Eva Schwittek* geleiteten Diskussion kam der Punkt noch einmal zur Sprache, dass die Mediation in Deutschland noch nicht ihr volles Potenzial als außergerichtliches Streitbeilegungsmittel entfalte, da das Verfahren noch wenig genutzt werde, gerade im Vergleich zu Japan. Dies sei möglicherweise auch auf unterschiedliche Streitkulturen zurückzuführen, da man sich in Deutschland in einem Streitfall tendenziell eher stark geben müsse als versöhnlich, was in Japan weniger der Fall sei.

Der letzte Teil des Symposiums war einer Schlüsselproblematik des 21. Jahrhunderts gewidmet: Masseschadensfällen. Das breite Spektrum an denkbaren Szenarien wurde von den beiden Referenten anhand von zwei unterschiedlichen Thematiken veranschaulicht. Der Rechtsanwalt *Dr. Christof Berlin* stellte alternative Streitbeilegung

6) Die englische Fassung des Vertrags kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.energychartertreaty.org/treaty/energy-charter-treaty/>.

von Verbraucherfällen in Deutschland vor. Er gab einen Überblick über eine Reihe von Verbraucherstreitbelegungsverfahren, wobei zunächst solche aus Wirtschaftszweigen wie dem Bank- oder Versicherungswesen und ansonsten vom Bund unterstützte Verfahren zur Anwendung kämen. Den Ablauf einer Verbraucherschlichtung veranschaulichte *Berlin* anhand der söp_Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., für die er arbeitet. Schwierig sei der Umgang mit kontroversen Rechtsfragen, zu denen es noch keine gerichtlichen Urteile gebe, aber auch mit Personenschäden. An den letzten Punkt knüpfte *Assoc. Prof. Hideaki Irie* in seiner Untersuchung zum Umgang in Japan mit den Folgen der Nuklearkatastrophe in Fukushima an. Dieser besonders gelagerte Fall von Personenmasseschäden sei einerseits im Wege von Gerichtsverfahren und andererseits durch Entschädigungszahlungen des Reaktorbetreibers TEPCO bewältigt worden. Daneben gebe es das durch die japanische Regierung eingerichtete Dispute Resolution Center for Nuclear Damage Compensation. Von September 2011 bis Dezember 2020 seien durch dieses Zentrum fast 26.500 Schadensfälle in Mediationsverfahren abgewickelt worden, wobei Rechtsanwälte als Mediatoren fungierten. Trotz des Erfolgs warf *Irie* die Frage auf, ob das standardisierte Verfahren und die Pauschalbeträge dem Einzelfall gerecht würden. Diese „stille“ Art der Streitbeilegung habe auch zu der spärlichen Berichterstattung in den Medien beigetragen. Ansonsten hätte es sicherlich mehr Kritik an der Nuklearpolitik der Regierung gegeben. In diesem Sinn sei das Zentrum vielleicht auf lange Sicht nicht der bessere Weg gewesen. Die von *Prof. Dr. Moritz Bälz* geleitete Diskussion ging unter anderem der Frage nach dem optimalen Streitbeilegungsmechanismus von Masseschadensfällen nach. Einen solchen gebe es nicht, da es schwierig sei, alltägliche Verbraucherfälle und Masseschäden wie bei Naturkatastrophen ähnlich abzuwickeln.

Den Abschluss der eineinhalbtägigen Veranstaltung bildete die Ansprache von *Prof. emeritus Dr. Hans-Peter Marutschke*. Er schloss den Kreis zur Festrede des Vortags, indem er in seinem Schlusswort einen Rückblick des Symposiums und einigen Höhepunkten seiner Tätigkeit für die Abteilung für Japanisches Recht verband. So wurde mit dem zweiten Ziel auch gleichzeitig das Erste erfüllt. *Marutschke* zog eine positive Bilanz der Veranstaltung und äußerte sich zuversichtlich, dass die Abteilung in guten Händen liege und in eine vielversprechende Richtung gelenkt werde.